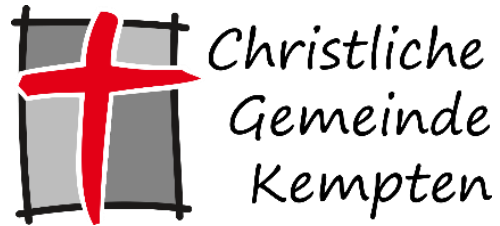


Christliche Gemeinde Kempten
Immenstädter Straße 69a
87435 Kempten

0831 18986
nachricht@cgke.de



Infektionsschutzkonzept für eine verantwortungsvolle Gestaltung der Gottesdienste in Zeiten von Covid-19

Stand 20.12.2021

Als Christliche Gemeinde Kempten wollen wir die Liebe Gottes loben und verkünden, erfahren und praktizieren und an andere weitergeben.

Darum soll auch unser Umgang mit den Einschränkungen durch das Corona-Virus von der Liebe Gottes geprägt sein. Uns ist bewusst, dass von Covid-19 Gefahren ausgehen – sowohl für einzelne Menschen als auch für unsere Gesellschaft als Ganzes. Auch wenn ab Mai 2020 schrittweise Beschränkungen des öffentlichen Lebens gelockert werden und nun auch Gottesdienste wieder ermöglicht werden, gelten Abstandspflicht und Hygienevorschriften weiterhin. In unserer Verantwortung vor Gott und dem Nächsten wollen wir unsere Gottesdienste so gestalten, dass Menschen geschützt werden und eine Ansteckung mit dem Virus bestmöglich vermieden wird.

Ergänzend zu den staatlichen Vorgaben gelten folgende Regeln, die regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Wir beabsichtigen, mit dem Einhalten der Vorschriften und Gebote ein im besten Sinne des Wortes „glaub-würdiges“ Vorbild zu sein für Besucher, Nachbarn, etc.

1) Voraussetzung für die Teilnahme an allen Gemeindeveranstaltungen

Auf die Teilnahme an Gemeindeveranstaltungen ist zu verzichten, wenn Sie unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber oder Atemwegsprobleme haben, infiziert oder unter Quarantäne gestellt sind oder in den letzten vierzehn Tagen vor Anmeldung wissentlich Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten gehabt haben.

2) Allgemeine Regeln

- a. Für Besucher gilt bis zum Sitzplatz die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Maske tragen. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit. ([15. BayIfSMV §2](#)).
- b. Der Toilettenzugang ist möglich. Um auch in diesem Bereich Abstände unter 1,5 m auszuschließen, sind die Räume jeweils nur für **e i n e** Person zugänglich. Desinfektionsmittel steht in der Toilette zur Verfügung.
- c. Auf ein regelmäßiges Lüften der Räume vor, nach und auch einmal während der Veranstaltung ist zu achten.

- d. Zwischen zwei Personen, die nicht zu einem Haushalt gehören, ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Begrüßungen finden zwar freundlich, aber ohne Berührung statt.
- e. Am Eingang besteht direkt eine Möglichkeit für die Desinfektion.
- f. Absperrung des Garderobenbereichs, um dort Begegnungen zu vermeiden. Die Garderobe wird zum Platz mitgenommen.
- g. Ein Aushang an der Außentür weist auf die wichtigsten Verhaltensregeln hin.

3) **Versammlungsraum**

- a. Der Zugang erfolgt über die Haupteingangstür.
Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung wird die Tür geöffnet, so dass niemand die Türklinke in die Hand nehmen muss.
- b. Im Versammlungsraum werden die Sitzmöglichkeiten separiert in Einzel- und Mehrfachplätze mit dem vorgeschriebenen Mindestabstand ([15. BayIfSMV §8 1.](#)) von 1,5 m.
Mehrfachsitzplätze können nur durch Angehörige des gleichen Hausstandes belegt werden. Gegenüber der bisherigen Bestuhlung wurden Sitzreihen entfernt, um den Abstand sowohl zur Seite als auch nach vorne und hinten einhalten zu können.

4) **Übrige Räume**

- a. Der Zugang erfolgt über die Nebeneingangstür.
Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung wird die Tür geöffnet, so dass niemand die Türklinke in die Hand nehmen muss.
- b. In den übrigen Räumen werden die Sitzmöglichkeiten separiert in Einzel- und Mehrfachplätze mit dem vorgeschriebenen Mindestabstand ([15. BayIfSMV §8 1.](#)) von 1,5 m.
Mehrfachsitzplätze können nur durch Angehörige des gleichen Hausstandes belegt werden. Gegenüber der bisherigen Bestuhlung wurden Stühle entfernt, um die Abstände einhalten zu können.

5) **Gottesdienst**

- a. Wir bitten um eine telefonische Anmeldung zum Gottesdienst für das Stellen der Stühle.
Details über die Anmeldung können der Gemeinde Homepage www.cgke.de entnommen werden.
- b. Mitarbeiter der Gemeinde („Ordner“) organisieren in der Regel die Belegung der Stühle und weisen die Plätze den Besuchern entsprechend zu.

6) **Abendmahl**

Zusätzlich zu den in Abschnitt 5) aufgelisteten Vorgaben, gelten für das Abendmahl folgende Regeln:

- a. Der Gottesdienstleiter wird von zwei Personen, die Brot und Kelch austeilen unterstützt, so dass er sich um die Leitung des Abendmahls kümmern kann.
- b. Das Abendmahl beginnt um 9.00 Uhr und sollte ca. um 9.40 enden.
- c. Für die Vorbereitung und Ausführung des Abendmahls ist folgendes zu berücksichtigen:

- i) Die zuständige Person für die Vorbereitung des Abendmahls ist zur Einhaltung der Hygienevorschriften (Waschen und Desinfizieren der Hände, Tragen von Handschuhen und Mundschutz) verpflichtet.
 - ii) Sie stellt Brot und Kelch mit Handschuhen und Mundschutz auf dem dafür vorgesehenen Tisch bereit.
 - iii) Das Brot wird vorher gewürfelt.
 - iv) Die kleinen Einzelkelche werden so in die dafür vorgesehenen Tablets einsortiert, dass sie ca. ein Loch Abstand zueinander haben.
- d. Austeilen von Brot und Kelch:
- i) Die zwei unterstützenden Personen übernehmen das Austeilen
 - ii) Die austeilenden Personen werden sich die Hände desinfizieren sowie Handschuhe und medizinische Maske tragen.
 - iii) Die Brotstücke werden den Teilnehmern von den austeilenden Personen unter Nutzung einer Grill- oder Toastzange in die Hand gegeben.
 - iv) Der Traubensaft wird in Einzelkelchen ausgeteilt und jeder Teilnehmer nimmt sich entsprechend einen von dem Tablet.
 - v) Die Einzelkelche werden anschließend mit einem separaten Gefäß gesammelt und entsorgt.
- e. Die Küche wird nur von der für die Vorbereitung des Abendmahls zuständigen Person genutzt. Für alle anderen bleibt die Küche gesperrt.
- 7) ***Kursangebote, Kleingruppen und Planungsrunden*** finden, soweit sie in den Gemeinderäumen stattfinden, nach den 2G Regeln ([15. BayIfSMV §5](#)) statt. Soweit möglich finden diese Treffen online statt, Treffen in privaten Räumen finden unter Beachtung der aktuellen Kontaktbeschränkungen ([15. BayIsMV §3](#)) statt.